

Begründung zum Kirchengesetz über das Ehrenamt in der EKM

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Regelungen für das Ehrenamt in verschiedenen Rechtsgrundlagen zu finden. Deshalb ist im Jahr 2012 für das Ehrenamt eine Rahmenrichtlinie beschlossen worden, die die verschiedenen Aussagen zum Ehrenamt bündelt und in einem Text zusammenstellt. Diese Rahmenrichtlinie wurde 2020 noch einmal angepasst.

In der Anwendung hat sich gezeigt, dass die Form der Rahmenrichtlinie die Durchsetzung der Rahmenbedingungen für das Ehrenamt erschwert. Deshalb ist im Bereich Ehrenamt der Wunsch entstanden, ein Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu erstellen, um eine größere Verbindlichkeit der Gestaltung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Mitarbeitende zu erreichen. Dieser Aufgabe stellt sich der vorgelegte Entwurf. Er berücksichtigt die bisherige Rahmenrichtlinie ebenso wie vergleichbare rechtliche Regelungen anderer Landeskirchen. Die Rahmenrichtlinie soll vom Gesetz abgelöst werden.

Präambel

In der Präambel erfolgt eine Einordnung des Ehrenamtes in den kirchlichen Dienst. Wichtig war den Verfassern, dass die ehrenamtliche Mitarbeit nicht zwingend in allen Bereichen eine Kirchengliederung erfordert. Darüber hinaus erhält die Präambel eine erste Definition ehrenamtlicher Mitarbeit in der EKM. Der letzte Satz der Präambel beschreibt den Auftrag des Gesetzes.

§ 1

Im § 1 wird der Gegenstand und der Geltungsbereich des Gesetzes geregelt. Zur Abgrenzung wird festgestellt, dass das Gesetz sich nicht auf Tätigkeiten gegen Entgelt bezieht, aber auf nebenberufliche Tätigkeit entsprechend angewandt werden kann. Dabei meint „nebenberuflich“ insbesondere Tätigkeiten gegen Honorar und gegen Vergütung von Zeitaufwand im Rahmen von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Pauschalen keine eigene Vergütungsform darstellen, sondern dass es sich lediglich um Freigrenzen für nicht beitrags- und meldepflichtigen Beschäftigung bzw. für steuerfreie Vergütungen handelt.

Aufgrund vieler Spezialregelungen auch für ehrenamtliche Mitarbeit wurde der Geltungsbereich im Absatz 2 dahingehend eingeschränkt, dass andere Gesetze oder Rechtsverordnungen mit speziellen Regelungen diesem Gesetz vorgehen.

§ 2

Der § 2 beschäftigt sich mit der Gewinnung von Menschen für die ehrenamtliche Mitarbeit. In diesen Regelungen soll deutlich werden, wer Träger ehrenamtlicher Mitarbeit sein kann und welche Aufgaben die Träger und deren Leitungsgremien bzw. durch die Leitungsgremien beauftragte Personen haben. Absatz 4 beschäftigt sich dann speziell mit Konzepten für die ehrenamtliche Arbeit. Solche Konzepte sollen helfen, gezielt Menschen für die ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen und Rahmenbedingungen dafür bereits vor Beginn der Tätigkeit transparent zu machen. Die Konzepte sollen dafür offen sein, dass Menschen mit neuen Ideen ein Zuhause in den Kirchengemeinden finden können.

§ 3

Der Paragraph regelt die konkrete Beauftragung von Menschen in der ehrenamtlichen Mitarbeit. Deutlich ist das die Rahmenbedingungen mit den Ehrenamtlichen geklärt und vereinbart werden müssen. Um diese Vereinbarungen auf beiden Seiten auch später zu erinnern, ist es sinnvoll, sie bei längerfristiger Tätigkeit schriftlich festzuhalten. Beginn und Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit sollen angemessen gestaltet werden, gegebenenfalls auch mit Einführung und Verabschiedung entsprechend der Agende.

§ 4

Im § 4 wird die Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden besprochen. In diesem Paragraphen wird noch einmal die Verantwortung des Trägers bzw. von Beauftragten für die Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender verdeutlicht. Es geht um Zugänge zu Arbeitsmitteln, Informationsflüsse, Ansprechpartner und regelmäßigen Austausch untereinander und mit den Verantwortlichen zur Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes. Hingewiesen wird auf die nötige Wertschätzung für ehrenamtliches Engagement.

§ 5

Im weiteren Ablauf des Gesetzes folgen im § 5 die Rechte und Pflichten für die ehrenamtlich Mitarbeitenden. Bezüglich der Rechte sind die Fort- und Weiterbildung zu benennen und die Möglichkeit der Beendigung der Mitarbeit. Auf der anderen Seite stehen die Pflichten der Ehrenamtlichen zur Beteiligung an Angeboten für die Mitarbeitenden, die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die verlässliche Übernahme der Aufgaben. Dem gegenüber steht dann auch die Möglichkeit der Beendigung der Mitarbeit durch den Träger wegen einer Pflichtverletzung.

Zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (FZ) gilt:

Ein erweitertes FZ gilt 3-5 Jahre. 5 Jahre ist der Ausgangswert. Entsprechend der gerade an vielen Stellen entstehenden Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit kann die Frist für einzelne Gruppen (z.B. Ehrenamtliche) verkürzt werden (Kriterien wären hier die Entwicklung, Aktualität und die Intensität der Kontakt). Nach Ablauf der Frist ist die erneute Vorlage eines aktuellen FZ vorzusehen.

Die Träger erhalten das FZ zur Einsicht. Sie werden dies in einem entsprechenden Vermerk/Datenbank festhalten. Bei einem kurzzeitigen Engagement muss der Träger, die Einsichtnahme nach 3 Monaten löschen, wenn die ehrenamtliche Person sich längerfristig engagiert, 3 Monate nach dem Ausscheiden. Die Träger müssen hier ein System unter Berücksichtigung des Datenschutzes entwickeln, wie sie mit den Daten umgehen.

Generell entfällt die Gebühr (13 Euro) für die ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung und für die Freiwilligendienst (FSJ, FöJ, BFD). Es kann dazu eine Gebührenbefreiung mit einem Schreiben des Trägers beantragt werden. Sollten wider Erwarten Kosten entstehen, sollen sie grundsätzlich nicht zu Lasten der Ehrenamtlichen gehen (Ergänzungsvorschlag an Rechtsausschuss).

Weitere Hinweise zum FZ finden sich unter

<https://www.evangelischejugend.de/mitarbeiterbereich/recht/jugendschutz/>

Ehrenamtliche sollen in einem Absatz 7 aufgefordert werden, beim Ausscheiden Arbeitsmittel und Unterlagen an den Träger zurückzugeben. Dies ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, muss aber gelegentlich in Erinnerung gerufen werden. (Vorschlag LKR – Regelungsvorschlag an Rechtsausschuss)

§ 6

Der Paragraph formuliert zum einen den Anspruch auf den Ersatz von Kosten, andererseits verpflichtet er die Träger, die nötigen Haushaltsmittel in den Haushalt einzustellen. Dabei wird ausdrücklich festgestellt, dass

es sich um entstandene Sachkosten handelt und ansonsten ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich erfolgt. Damit unterscheidet sich ehrenamtliche Tätigkeit von einer Honorartätigkeit oder einem Anstellungsvertrag.

§ 7

Im § 7 wird der für die ehrenamtlich Mitarbeitenden bestehende Versicherungsschutz benannt sowie der Zugang zu den entsprechenden Stellen sichtbar.

§ 8

Der § 8 beschäftigt sich schließlich mit der Haftung ehrenamtlich Mitarbeitender. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Träger, für die aus der Tätigkeit gegenüber Dritten entstehenden Schäden haftet. Es wird aber auch festgestellt, dass bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die ehrenamtlich Mitarbeitenden grundsätzlich zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet sind.

Zuarbeit Rechtsausschuss zum Ehrenamtsgesetz (Synode November 2023)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2023 das Ehrenamtsgesetz zur Vorlage an die Synode beschlossen. Zu zwei Beratungsgegenständen wurde das Landeskirchenamt beauftragt, noch einmal Ergänzungen zu prüfen und in die Beratung des Rechtsausschusses einzubringen.

1.

Zu § 5 Abs. 3,

Im LKR wurde zu bedenken gegeben, dass es oft schwierig ist, bewegliche Sachen (Arbeitsmittel, Schlüssel etc.) nach Ausscheiden eines Mitarbeitenden bzw. hier Ehrenamtlichen zurückzubekommen. Eine entsprechende Ergänzung in § 5 wird angeregt.

Vorschlag zur Ergänzung:

Neuer Absatz 7:

„Bei Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit sollen alle vom Träger zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, Unterlagen etc. zurückgegeben werden.“

2.

Zu § 5 Abs. 4

Im Landeskirchenrat wurde die Frage nach

- a) der Länge der Gültigkeit eines Führungszeugnisses und
- b) nach den Kosten und daraus resultierend einer zu hohen Belastung Ehrenamtlicher gestellt.

Vorschlag zur Ergänzung:

Neuer Satz 2 in Abs. 4: „Hat der Träger die Erstellung des Führungszeugnisses veranlasst, soll er gegebenenfalls entstehende Kosten übernehmen.“

Weitere Aussagen zum Führungszeugnis im Gesetz erscheinen nicht angemessen. Die Begründung zum Gesetz wurde ergänzt.

Erfurt, im August 2023